D-01-086

Eindämmung, Erholung und Erneuerung

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

1. Ordentlicher Länderrat - Digital
2. Mai 2020

Antragsteller*in:	BAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum:	28.04.2020
Status:	Zurückgezogen

Änderungsantrag zu D-01

Von Zeile 85 bis 88:
mit zu schultern. Dafür treiben wir mit eigenen Vorschlägen an, wo Handlungsbedarf besteht und bremsen, wo nötig. Der Ausnahmezustand darf nicht zur Norm erhoben werden. Deshalb benötigen alle Maßnahmen einen “Zeitstempel” – sie sind möglichst knapp zu befristen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirkung und Wirksamkeit hin zu prüfen. Ein Grundrechtseingriff vertieft und verstärkt sich, je länger er andauert. Daher müssen sich die Anforderungen an die Begründungstiefe, ggf. auch an erforderliche Mehrheiten erhöhen, je länger die Einschränkung dauert.
Fraktionen und Parlamente sind von den Regierungen im Bund und in den Ländern zwingend mit einzubinden. ~~Sie~~ Denn ausschließlich Gesetze können Grundlage für Eingriffe in Grundrechte sein. Gesetze, die durch ein demokratisch legitimiertes und nach öffentlicher Diskussion entscheidendes Parlament beschlossen wurden. Transparente politische Entscheidungsprozesse schützen auch jetzt am besten vor einseitiger Einflussnahme, können wichtige Leitgedanken wie den Schutz von Minderheiten und vulnerabler Gruppen durchsetzen und das Vertrauen in staatliche Institutionen und Entscheidungen stärken. Parlamente sind der Ort der demokratischen Debatte, auch in Krisenzeiten.

Begründung

Parlamente sollen nicht nur eingebunden werden. Da sie in unserer parlamentarischen Demokratie tragende Säulen sind und wichtige Funtkionen erfüllen, muss die Umsetzung parlamentarischer Prozesse gerade bei der derzeitigen Eingriffsdichte sichergestellt werden. Der Ausnahmesituation und Eingriffstiefe sollte durch Befristung der Maßnahmen und besondere Anforderungen, die eine sorgfältige Abwägung sicherstellen Rechnung getragen werden.